

on Gottes Gnaden Wir Ernst Friederich, Herzog zu Sachsen, Ibs lia, Cleve und Berg, auch Engern und Wests phalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Navensberg, Herr zu Nas venstein zc. 2c.

Thun biermit kund und fügen ju wissen: Die große Umbequemlichkeiten und nachtheiligen Folgen, welche durch Befchrankungen des Commerges und befonders des frenen Berkaufs der Lebensmittel entstehen, haben ben ber Uns zur angenehmen, und unvergeflichen Pflicht gewordenen Rurforge für Unfere Landesunterthanen Und veranlaffet, babin zu benten, daß der fo laftige Zwang, ber burch beri Borgang fo vieler Stande des Reichs in dem Commers beranlaffet worden, für Unfere getreue Unterthanen moglichft gemilbert und auch hierunter fur die Bukunft Sorge getragen werden moge. Wir haben in diefer Mucklicht mit denen herren herzogen zu Sachsen Meiningen, und Sach fen Sildburghaufen Liebden Liebden, durch eine Zusammenkunft vertrauter Rathe die Mittel in Ueberlegung ziehen laffen, welche zu Erreichung jenes heilfamen Endzwecks dienen mochten, und haben in Einverstandniß mit hochgedachten Serren Bergogen verschiedene Puncte festgeleget, welde gute Folgen für die Bufunft, und mit ihnen, Unferm

Landesväterlichen Herzen Beruhigung versprechen. Seßen demnach und ordnen hiermit:

- 1) Daß so viel die gesammten Herzoglich-Sächsischen Lande diesseits des Waldes, als das ganze Kürstenthum Coburg und die übrigen Herzoglich Sachsen-Meiningischen und Hildburghäußischen Lande, ingleichen die Saalfeldische Landesportion und die Aemter Kömhild und Themar betrifft:
  - 1) Von nun an zu ewigen Zeiten zwischen ben gebachten Landen ein völlig frenes Commerz und frener Ein- und Verkauf aller Artickel, befonders des Getrandes und anderer Victualien, so wie er von je her gewesen auch ferner verbleiben, und auf keine Weise unterbrochen werden soll. Daß
  - 2) Aus dieser Ursache sämmtlichen Unterthanen dieser Lande uneingeschränkt und einem wie dem
    andern erlaubt senn soll, die Wochenmärkte,
    welche in den Coburg- Meining- und Hildburghäußischen Landen gehalten werden, zu besuchen
    und mit Getrande zu befahren; woben auch
  - 3) Denen Unterthanen eines jeden Fürstenthums insonderheit eben so fren gelassen wird, ihre Gestrande-Bedürsnisse auf- und außer den Märkten im Lande zu kaufen, jedoch mit Borbehalt der, an jedem Ort herkömmlichen Marktordnung. Daß:

    4) Brauer,

- 4) Brauer, Becker, Fabricanten und Muller hierunter nothwendig mit zu verstehen; hingegen
- 5) Aller wucherliche oder gewinnsüchtige Auffauf ben nahmhafter Strafe und ben Consideation des gekauften Getrandes, nicht nur nachdrücklich untersagt, sondern auch den Dragonern, Geleitsreutern und Geleitsstellen die genaueste Aufsicht hierauf gemeßenst andurch aufgegeben wird. Damit auch hierunter desto zweckmäßiger zu Werk gegangen werde, so soll jedem Denuncianten der dritte Theil der Strafe überlassen auch sein Name verschwiegen und an den Thoren Anstralt zu fleißiger Bistation der Träger und Fuhren, wenn solche verdächtig scheinen gemacht werden.
  - 6) In Anschung bes wucherlichen und gewinnsuchtigen Aufkaufs der Erdapfel, des Brandeweins,
    der Starke, des Mehls, Malzes, der Butter,
    Ever und anderer Bictualien wird das, was wegen des Aufkaufs vom Getrande festgesetet worden, gleichfalls verordnet, und solcher ben nahmhafter Strafe verboten, dahingegen ein erlaubtes und die Betriebsamkeit erweckendes Commerz Uns zum Bergnügen gereichen wird.

A) In Ansehung der in dieser Convention nicht begriffenen Länder haben Wir Unsere getreue Unterthanen zu erinnern, daß Wir keinesweges gemeinet sind,
ihren Erwerbszweigen einigen Eintrag thun zu lassen,
und daß Wir ihnen daher ihren bisherigen Handel
mit den Benachbarten völlig fren stellen, sedoch mit
der natürlichen Bestimmung, daß gegen seden Nachbarn, welcher den Handel einschränket, ein gleiches
zu bevbachten sey.

Um jedoch hierunter alles Migverständniß zu vermeiden, so geben Wir folgende nähere Erläuterungen:

- 1) Gegen alle die Lande und Gegenden, welche dem Commerz keine Beschränkungen gemacht, bleibt die Regul eines völlig frenen Commerzes bis auf weitere Verordnung sestgescht.
- 2) Gegen die Lande, welche das Commerz befchränken, sind folgende Unterscheidungen zu beobachten:
- a) Hat das Fürstenthum Bamberg es zur Erforderniß gemacht, daß ben jedem Getrande-Einkauffremdherrischer Unterthanen solche ein Attestat ihrer Obrigkeit, daß der Einkauf zu ihrem Bedürsniß geschehe, produciren und, wenn das zu exportirende Getrande

Getrande 30. Smr. bder druber betraat. eine specielle Erlaubniß der Rurstlichen Regierung erwurken, auch ben alle dem noch den Borkauf der Inlander, wenn folche in den Rauf treten wollen, sich gefallen lassen muffen. Zugleich ift daselbst verordnet, daß gar kein Getrande ausser Landes auf die Markte geführt und daß diß alles ben Bermeidung der Confiscation des Getranbes oder des empfangenen Geldes, felbst wenn das Getrande erft geladen wird, beobachtet, auch daß der Raufer auf jedem Fall mit Confiscation oder Strafe belegt; und dem Demincianten ein Drittheil des confiscirten Getrands oder der Strafe, auch nach Befinden von benden gereicht; wie nicht weniger jeder Schultheiß, Dorfs. porfteber oder andere Militar = und Gerichtsperson, so hierwider handeln wurde, des Dienst entsett, oder nach Befinden beftraft, auch folche Strafe von Fürstlicher Regierung felbst bestimmt, und hiernach auch jeder, der zu der bemerkten Exporta tion concurriret, behandelt werden folle. Gegen dieses alles sehen Wir Uns nun pers

vermußiget, das Remliche zu verordnen, und befehlen daber Unfern Pralaten, des nen von der Nitterschaft, Uemtern, Stadten und allen und jeden, sich hiernach behörig zu achten, besonders aber die nothigen Anzeigen an Unfere Regierung nicht zu vernachläßigen, und überhaupt fein Getrande in das Kurstenthum Bamberg anders, als gegen Attestate, welche von der Orts - Obrigfeit Unserer Lande mit einem vidit zu verseben, pafiren gu laffen, und folches auch in Unsehung der Gulten, Behenden und andern Bing . Getrandes zu beobachten. Dann begehren Bir aber auch, daß die Atteftate, welche Unfere Unterthanen zu Abhohlung des Getrands aus den Furftl. Bambergifchen Lanben nothig haben mochten, unentgeltlich von den Unter - Obrigfeiten ertheilt werden sollen.

b) Ift in den Fürstlich Würzburgischen Landen auf alles exportirt werdendes Getrande ein Aufschlag gelegt, und verordnet worden, daß jede über 30. Malter betragende Ex-

por=

portation erst ben der Fürstlichen Regierung angezeigt, und die Uebertreter für jeden Vasen nicht bezahlten Aufschlags mit
i Athle. oder nach Befinden am Leibe bestraft, dem Anzeiger auch die Hälfte der Geldstrafe abgegeben werden solle. Dieses
alles ist nun auch in Unsern Landen gegen
das Fürstenthum Würzburg zu statuiren,
von jedem Smr. Waizen 6 ggr. und von
allem übrigen Getrande vom Smr. 4 ggr.
Ausschlag zu bezahlen, und hat sich hiernach jedermann gemessenst zu achten.

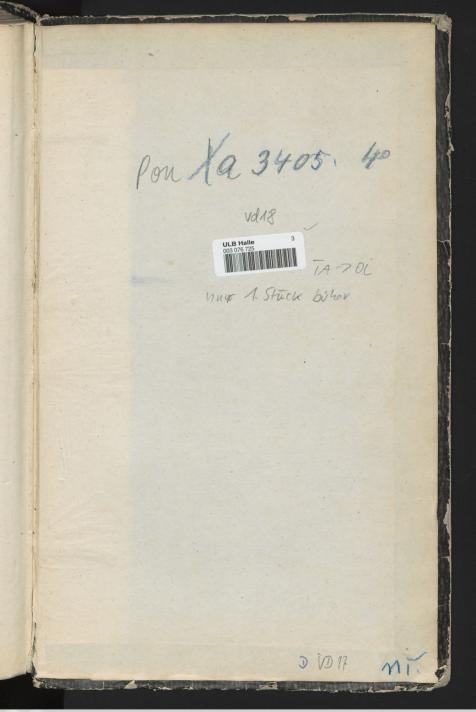
c) Haben verschiedene Länder, als Chursachssen, Sachsen. Gotha und Altenburg, Sachsen. Weimar und Eisenach, Chur Mannzwegen Erfurth, Hessen-Casel und Brandenburg in Franken den Getrande-Handel gänzlich gesperret; gegen solche ist auch aus Unsern Landen der Getrande-Verkauf ben Vermeidung der Consiscation und willkürlicher Strase verboten, und soll dem allenfallsigen Denuncianten ein Drittheil der Strase und des consiscirten Getrandes verabfolgt und sein Name verschwiegen

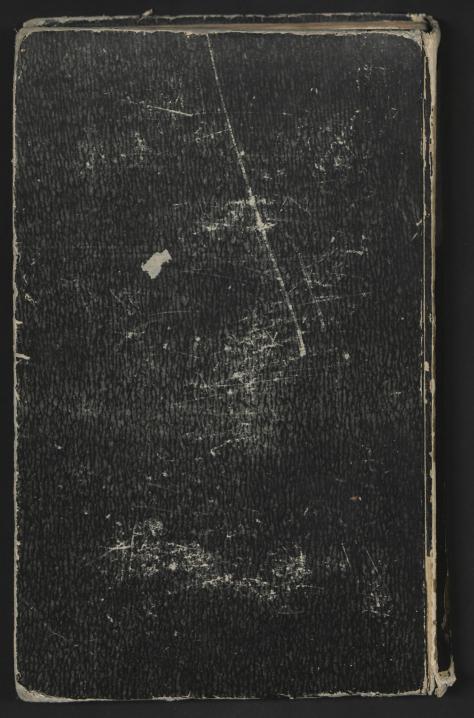
mer's

werden, so wie Wir auch andurch gegen werden, so wie Wir auch andurch gegen wie gene Lande alle Exportation der Victua ien, sie mögen Namen haben wie sie wollen, unter ebenmäßiger Strafe und Belohnung des Denuncianten untersagen.

Wir haben zu allen Unfern getreuen Candesunterthanen das Vertrauen, daß dieselben die von Uns andurch
erlassenen Verordnungen gehorsamlich befolgen, und die
von Uns getrossene Vestimmungen aus ihrem wahren Gesichts-Punkt ansehen werden, hossen auch die zwischen denen
in der Convention besindlichen Herzoglichen Häusern verglichene, innmerwährende Verhaltnisse noch auf mehrere
Gegenden in der Folge ausgedehnt zu sehen, und werden
Uns Landesväterlich erfreuen, wenn Wir bierdurch dem
allgemeinen Wohlstand unter die Arme greisen köunen.
Datum Coburg zur Ehrenburg den 11. Januar 1790.











on Gottes Gnaden Wir Ernst Friederich, Herzog zu Sachken, Julich, Cleve und Berg, auch Engern und Beffphalen, Landgraf in Thuringen, Marggraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Benneberg, Graf zu

der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein 2c. 2c. Shun hiermit kund und fügen zu wiffen: Die g bequemlichkeiten und nachtheiligen Folgen, welt Beschränkungen des Commerzes und besonders de Berkaufs der Lebensmittel entfteben, haben ben zur angenehmen, und unvergeflichen Pflicht gem Kurforge für Unfere Landesunterthanen Uns ver babin zu benfen, daß der fo laftige Zwang, der du Borgang so vieler Stande des Reichs in dem G veranlaffet worden, für Unfere getreue Unterthane lichft gemildert und auch hierunter für die Bukunft getragen werden moge. Wir haben in diefer Mucks benen herren Berzogen zu Sachsen Meiningen, und fen Sildburghaufen Liebden Liebden, durch eine Bufd kunft vertrauter Rathe die Mittel in Ueberlegung laffen, welche zu Erreichung jenes heilfamen Endzwei nen mochten, und haben in Einverständniß mit hoche ten Berren Bergogen verschiedene Puncte festgejeger De gute Folgen für die Bukunft, und mit ihnen, 1

15

16